

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Freiburg i. Br., 2. Juni

1934

Inhalt: Gesetzliche Feiertage. — Gebete um günstige Witterung. — Referate zur Freiburger Diözesansynode. — Der Verein von der hl. Familie. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptkirchgelbliste für 1933. — Priester-Erzittien. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 23. 5. 1934 Nr. 4998).

Gesetzliche Feiertage.

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934, die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 und die Verordnung zur Durchführung des Feiertagesgesetzes vom 18. Mai 1934. Ueber die noch zu erlassenden Bestimmungen zum Schutz der staatlich nicht anerkannten katholischen Feiertage (vgl. § 8 der Verordnung vom 16. März 1934) schweben zur Zeit noch Verhandlungen mit der Landesregierung und erfolgt später Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

I. Gesetz über die Feiertage. (Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 22.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2.

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Heldegedenktag.

§ 3.

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4.

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,

6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,

7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5.

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationstfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 6.

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landrechtlicher Vorschriften.

§ 7.

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einbernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einbernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 191) außer Kraft.

Berlin, 27. den Februar 1934.

Der Reichskanzler,
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern,
Frick.

Der Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda,
Dr. Goebbels.

*

II. Verordnung über den Schutz der Sonn- u. Feiertage. (Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 29.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) wird verordnet:

§ 1.

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1. Für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;

3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Jagd- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Am Feldgedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7.

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8.

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen

nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern,
Frick.

Der Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda,
Dr. Goebbels.

*

III. Verordnung zur Durchführung des Feiertagesgesetzes.

(Reichsgesetzblatt 1934, Nr. 54.)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 wird verordnet:

§ 1.

Der 31. Oktober, an dem das Reformationsfest in Sachsen begangen wird, ist im Lande Sachsen, mit Ausnahme der überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bauzen, Ramenz und Zittau, allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage.

§ 2.

Der

Fronleichnamstag

ist in folgenden Gebieten allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage:

A. **Preußen:** a) in den überwiegend katholischen Gemeinden der Hohenzollerischen Lande;

b) im Regierungsbezirk Kassel in den überwiegend katholischen Gemeinden der Kreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld und Schlüchtern, sowie — nach dem Gebietsstand von 1931 — in den überwiegend katholischen Gemeinden der ehemaligen Kreise Frixlar, Kirchhain und Wolfhagen;

c) in den überwiegend katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

B. **Bayern:** in den überwiegend katholischen Gemeinden, mit Ausnahme des ehemals loburgischen Gebiets, soweit in diesen Gemeinden der Fronleichnamstag nach bisherigem Brauch Festtag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag war.

C. **Sachsen:** in den überwiegend katholischen Gemein-

den der Amtshauptmannschaften Bauzen, Ramenz und Zittau.

D. **Württemberg:** in den überwiegend katholischen Gemeinden.

E. **Baden:** in den überwiegend katholischen Gemeinden.

F. **Thüringen:** in der Gemeinde Wolfmannshausen (Landkreis Hildburghausen).

G. **Hessen:** in den überwiegend katholischen Gemeinden.

H. **Oldenburg:** in den überwiegend katholischen Gemeinden der Ämter Cloppenburg und Behta.

§ 3.

Zum Schutze des Fronleichnamstages in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen der Fronleichnamstag zwar kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 2 dieser Verordnung allgemeiner Feiertag ist, erlassen die obersten Landesbehörden die im § 8 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 vorgesehenen Bestimmungen.

§ 4.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen geben in ihren Amtsblättern diejenigen Gemeinden bekannt, in denen nach den §§ 1 und 2 das Reformationsfest oder der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage ist.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern,
Frick.

*

(Ord. 29. 5. 1934 Nr. 8135.)

Gebete um günstige Witterung.

Wir verweisen auf unseren Erlaß vom 14. Juni 1926 Nr. 6261 — Anzeigebblatt 1926, S. 277 —, durch welchen wir die Pfarrämter ermächtigt haben, auch ohne besondere Anordnung unsererseits Andachten und Betstunden um gedeihliche Witterung abzuhalten, wenn die Umstände dies erfordern.

Da gegenwärtig infolge des Mangels an Regen eine allgemeine Dürre Wachstum und Ertrag der Ernte zu beeinträchtigen droht, wollen die Pfarrämter, falls dies noch nicht geschehen ist, von der genannten Ermächtigung Gebrauch machen.

Wir gestatten, daß bei solchen allgemeinen Andachten

oder Betstunden das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt wird.

Freiburg i. Br., den 29. Mai 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 6. 1934 Nr 8268.)

Referate zur Freiburger Diözesansynode.

An die Erzbischöflichen Dekanate.

Die Sonderdrucke der auf der Diözesansynode gehaltenen Referate sind nunmehr fertiggestellt und werden durch unsere Expediatur in den nächsten Tagen den Erzbischöflichen Dekanaten zwecks Weitergabe an die Pfarreien und Kuratien und an die nicht mit Leitung einer Pfarrei (Kuratie) betrauten Seelsorgegeistlichen und zur Einstellung in der Kapitelsbibliothek in der benötigten Zahl zugesandt werden.

Andere Interessenten können das Werk durch die Literarische Anstalt zum Preis von 2 Mark beziehen.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 5. 1934 Nr. 8073.)

Der Verein von der hl. Familie.

Nach Anweisung in unserem Direktorium Seite 68 haben jedes Jahr im Monat Mai die Erzb. Pfarrämter die Zahl der im verflossenen Jahr dem Verein von der hl. Familie neu beigetretenen Familien anher zu melden, um diese Meldungen nach Rom weitergeben zu können. Da bis jetzt noch verhältnismäßig wenige Anmeldungen erfolgt sind, machen wir hiermit noch eigens darauf aufmerksam.

Der Verein von der hl. Familie verdient heute mehr denn je in allen Pfarreien sorgfältige Pflege. Wir verweisen hiefür auf unsere Erlasse im Anzeigebblatt Nr. 2 und 14, Jahrgang 1929, sowie auf die entsprechenden Gebetsteile im neuen Magnifikat. Wir empfehlen insbesondere die da und dort geübte Praxis, die jungen Ehepaare im Brautunterricht mit dem Verein von der hl. Familie vertraut zu machen, sie anlässlich der Trauung in den Verein aufzunehmen und ihnen dabei ein schönes Familienbild sowie das schön illustrierte Aufnahmeheftchen: „Der Verein von der hl. Familie“ (Preis 40 Sch) einzuhändigen. Beides kann vom Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26, bezogen werden.

Wir haben es auch den christlichen Müttervereinen und dem katholischen Frauenbund zur besonderen Aufgabe gemacht, den christlichen Familiengeist im Sinne des Vereins von der hl. Familie eifrigst zu pflegen und für die Wiedererweckung dieses zeitgemäßen Vereins Sorge zu tragen. Die Seelsorger werden ersucht, die diesbezüglichen Bestrebungen der beiden Frauenorganisationen bereitwilligst und wirksam zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 28. Mai 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 24. 5. 1934 Nr. 9306.)

Vollzugsreifeklärung der Hauptkirchgeldliste für 1933.

Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz hat nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister die Hauptkirchgeldliste der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (b) und der Kurkirchgeldpflichtigen (c) für 1933 mit Erlaß vom 17. Mai 1934 Nr. A 13418 für vollzugsreif erklärt.

Karlsruhe, den 24. Mai 1934.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester - Exerzitien

im Kloster Heiligenbrunn, Oberamt Oberndorf, vom 20. bis 24. August und vom 30. Septbr. bis 4. Oktbr.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 9. Mai d. Js. den Herrn Pfarrer Fridolin Rude in Unterstmonswald zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

- 14. Mai: Joseph M u l e n h i r n, Pfarrverweser in Heinstetten, auf diese Pfarrei.
- 21. „ Hermann R u f, Pfarrer von Schenheim, auf die Pfarrei Oberweier bei Raftatt.

Sterbfall.

- 18. Mai: Karl B a r t h, Pfarrer von Mittelbrunn, Obz.

R. I. P.

